

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harztor

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Harztor vom 04.12.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung vom 20.11.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Harztor betreibt die Friedhöfe Harzungen, Herrmannsacker, Neustadt/Harz, Osterode, Niedersachswerfen und Wiegersdorf als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Gemeinde Harztor nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Gebührensschuldner ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beauftragt oder in Auftrag gibt.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen 148,00 €

§ 5

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

- 1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Beisetzen einer Urne 101,00 €
 - b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene unter 6 Jahren 151,00 €
 - c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene über 6 Jahren 303,00 €
 - d) Bestattung von Fehlgeburten / Leibesfrüchten 101,00 €
- 2) Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) einer Urne 392,00 €
 - b) eines Sarges mit Verstorbenen unter 6 Jahre 883,00 €
 - c) eines Sarges mit Verstorbenen über 6 Jahre 1.178,00 €

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts

Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) an einer **Einzelgrabstätte** (1 Sarg, 4 Urnen)
- a) Erdgrabstätte für Erdbestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren für die Dauer von **30 Jahren** 782,00 €
 - b) Erdgrabstätte für Erdbestattung eines Verstorbenen über 6 Jahre für die Dauer von **30 Jahren** 990,00 €
- (2) an einer **Doppelgrabstätte** (2 Säрге, 8 Urnen)
- für Erdbestattungen für Verstorbene über 6 Jahre für die Dauer von **30 Jahren** 1.593,00 €
- (3) an einer **Urnengrabstätte** (4 Urnen)
- für die Dauer von **20 Jahren** 407,00 €
- (4) an einem **Pflegefreien Rasengrab mit Grabplatte** für 2 Urnen
- für die Dauer von **20 Jahren** (inkl. Pflege, zzgl. Kosten der Platte) 704,00 €
- (5) an einem **Pflegefreien Rasengrab mit Grabplatte** für 1 Urne
- für die Dauer von **20 Jahren** (inkl. Pflege, zzgl. Kosten der Platte) auf den Friedhöfen Neustadt und Osterode 652,00 €
- (6) die Nutzung der **Urnengemeinschaftsanlage (UGA)** für 1 Urne
- für die Dauer von **20 Jahren** (inkl. Pflege), nicht auf dem Friedhof Osterode 599,00 €

§ 7 Verlängerung von Nutzungsrechten

- 1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre pro Jahr der Verlängerung | 26,00 € |
| b) bei Einzelgrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren pro Jahr der Verlängerung | 33,00 € |
| c) bei Doppelgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 53,00 € |
| d) bei Urnengrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 20,00 € |
| e) bei pflegefreien Rasengrabstätten für 2 Urnen pro Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| f) bei pflegefreien Rasengrabstätten für 1 Urne pro Jahr der Verlängerung
(Friedhof Neustadt und Osterode) | 10,00 € |

Wird auf einer bereits vorhandenen Grabstätte eine weitere Bestattung vorgenommen und geht die Ruhefrist über das vorliegende Nutzungsrecht hinaus, so muss die Nutzungszeit der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der neuen Bestattung neu erworben werden. Die Nutzungszeitverlängerungen hierfür werden mit der unter a bis f aufgeführten Gebühr pro Jahr berechnet.

§ 8 Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zu 6 Jahre | 143,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre | 172,00 € |
| c) Doppelgrabstätten | 345,00 € |
| d) Urnengrabstätten | 86,00 € |
| e) pflegefreies Rasengrab mit Platte | 43,00 € |

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|---------|
| a) Allgemeine Verwaltungsgebühr je Beisetzung / Bestattung | 24,00 € |
| b) Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen | 98,00 € |
| c) Bearbeitung von Nutzungszeitverlängerungen | 24,00 € |
| d) Bearbeitung von Anträgen zur Entfernung von Gräbern | 24,00 € |
| e) Graburkunde | 24,00 € |
| f) Beisetzungsgenehmigung für Urnen | 24,00 € |
| g) Bearbeitung des Antrages und Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (liegend) | 24,00 € |
| h) Bearbeitung des Antrages und Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (stehend) einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung | 74,00 € |
| i) einmalige Einfahrerlaubnis auf den Friedhof mit PKW oder gewerblichen Fahrzeugen zum gewerblichen Arbeiten oder zur privaten Grabpflege | 24,00 € |
| j) Einfahrerlaubnis mit PKW oder gewerblichen Fahrzeugen zum gewerblichen Arbeiten oder zur privaten Grabpflege auf allen Friedhöfen (für ein Jahr) | 74,00 € |
| k) die Überprüfung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit (einmalige Gebühr) | 49,00 € |

§ 10 Sonstiges

Anfallende Kosten für die Ersatzvornahme nach der Friedhofssatzung werden nach den Bestimmungen der §§ 50 und 56 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes i. V. m. der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes berechnet. Sofern für bestimmte Kosten und Auslagen kein Gebührentarif in der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung i. V. m. der Verwaltungskostenordnung zum ThürVwZVG enthalten ist, werden diese anhand gesonderter Nachweise berechnet.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harztor vom 07.10.2013, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herrmannsacker vom 28.10.2014, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harzungen vom 11.05.2010, die 1. Ergänzungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harzungen vom 11.05.2010, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neustadt/Harz vom 16.06.2011 und die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neustadt/Harz vom 31.01.2017 außer Kraft.

Harztor, den 04.12.2019

Gemeinde Harztor

gez. Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 04.12.2019

Gemeinde Harztor

gez. Klante
Bürgermeister